Gültig ab:

**Dokumenttyp:** 

Amtliche Abkürzung: NRG

Fassung vom: 08.01.1996

01.01.1996

Gesetz

Gliederungs- 403

**Quelle:** 

## Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996

## § 11 Tote Einfriedigungen

- (1) Mit toten Einfriedigungen ist gegenüber Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Ist die tote Einfriedigung höher als 1,50 m, so vergrößert sich der Abstand entsprechend der Mehrhöhe, außer bei Drahtzäunen und Schranken.
- (2) Gegenüber sonstigen Grundstücken ist mit toten Einfriedigungen außer Drahtzäunen und Schranken - ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe einzuhalten, die über 1,50 m hinausgeht.
- (3) Zäune, die von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Ausbesserung von der Seite des Eigentümers des Zauns aus möglich ist.
- (4) Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden.

## § 11 NRG wird von folgenden Dokumenten zitiert

## Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 3. Senat, 2. April 2014, Az: 3 S 1564/13 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 3. Senat, 2. Februar 2009, Az: 3 S 2875/08

© juris GmbH